

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 05 90 900DW | F 05 90 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/1151/Sch/Mi

Durchwahl
4195

Datum
27.10.2015

Energieeffizienzgesetz - Richtlinienverordnung - Begutachtung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Die Unterlagen zum Begutachtungsverfahren zur Richtlinienverordnung mit einigen Informationen über das Zustandekommen des Entwurfs auch unter Beteiligung der WKÖ haben wir schon am Freitag, 23.10.2015 per Mail übermittelt. Wir übermitteln sie noch einmal, da wir später eine andere, nunmehr definitive Fassung erhielten.

Weiters stellen wir einen von uns erstellten Vorher-Nachher-Vergleich zur Verfügung, der den Arbeitsentwurf und den jetzigen Begutachtungsentwurf in Relation setzt und die zahlreichen Verbesserungen ersichtlich macht.

Insgesamt können wir eine starke Verbesserung des Entwurfs feststellen. Folgende Einzelpunkte sind hervorzuheben.

- Anrechenbarkeit betrieblicher Maßnahmen mit Bestätigung eines gemäß § 17 EEffG eingetragenen Auditors ist verankert, keine weiteren Gutachten sind erforderlich (§ 9 Abs 2 iVm Anlage 1a).
- Notwendigkeit der Fertigstellung von Audits und EMS bis 30.11.2015 nicht in der Verordnung verankert, stattdessen wird der Monitoringstelle (MS) Frist bis 31.12.2016 gesetzt, um Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 9 EEffG zu evaluieren (§ 21 Abs 3). Die Verpflichtung des Eruiers betrifft nur die Meldung der Erfüllung der Verpflichtung, die ohnedies schon im Gesetz festgeschrieben ist.
- Die Möglichkeit des Bankings von Maßnahmen auch für Maßnahmensetzer ist sichergestellt, wenn die Maßnahmen bis zum 14.2.2016 in der Maßnahmenbank eingetragen wurden (§ 17 Abs 4, Vermeidung des Februarverfalls).
- Mit 6 Monaten befristete Prüfbefugnis des MS bei Maßnahmen aufgrund individueller Methoden (§ 21 Abs 4), bei diesen Maßnahmen sollte die Rechtssicherheit nicht erst nach Verstreichen zweier kompletter Kalenderjahre (so § 24 Abs 7 EEffG) eintreten.
- Keine Anzeigepflichtung der MS bei jedwedem Verdacht eines Vergehens, stattdessen Hinweis auf gesetzeskonformes Verhalten (§ 21 Abs 2).
- Teilbarkeit von Maßnahmen größer 1 MWh sichergestellt (§ 17 Abs 2).

- Viele unbestimmte Kriterien wurden klarer geregelt, womit die Rechtssicherheit von Maßnahmensetzern und Erwerbenden von Maßnahmen gestärkt ist.
- Eine Reihe bisher fehlender Methoden wurde in den Entwurf des neuen Methodendokuments aufgenommen.
- Klargestellt wurde aber auch, dass grundsätzlich alle Effizienzmaßnahmen anrechenbar sind, nicht nur die im Methodendokument beschriebenen. Dies wurde schon anders kommuniziert, was zu schwerer Verunsicherung in der Wirtschaft geführt hat.
- Im Sinne der Entbürokratisierung können Maßnahmen schon auf vorgezogener Stufe gesetzt werden, dies ist bei einigen Methodenbeschreibungen (Lampen, Spritspartraining, Effizienzdiesel) verankert, ansonsten wäre es notwendig, die Haushalte zu identifizieren und zu dokumentieren.
- Für Maßnahmen, die in den Jahren 2014 oder 2015 gesetzt wurden, sind Erleichterungen vorgesehen (§ 22 Abs 3).

In den Begutachtungstext sind einige Einschränkungen eingeflossen, die von BMASK oder BMLFUW gefordert wurden, wie zB die Reboundklausel, sie wurde aber sehr eng formuliert (§ 4 Abs 6, siehe auch Erläuterungen dazu).

Die Aufnahme eines Abschlagfaktors für Effizienzmaßnahmen bei fossilen Energien konnte verhindert werden. Der im Vorfeld vom BMFLUW geforderte Bonus für Biomasseanlagen wurde nicht in den Entwurf aufgenommen.

Kritikwürdig ist, dass viele Methoden mit zentraler Bedeutung noch immer nicht ausgearbeitet wurden und im vorliegenden Dokument als weiße Blätter enthalten sind.

Das Unverständnis der Wirtschaft gegenüber einer auf 2,5 Wochen reduzierten Begutachtungsfrist haben wir schon vorweg deponiert, leider wurde unserem Wunsch nicht Rechnung getragen, da die VO wenn möglich bis 30.11. erlassen werden soll, damit sie noch am 1.1.2016 in Kraft treten kann.

Hinweise zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen sind widersprüchlich und unvollständig.

Zu § 2 Abs 2 Z 7: Zu begrüßen ist im Sinne der Bürokratieeindämmung, dass Energieserviceleistungen traditioneller Berufsbilder aus dem Vorbehaltsbereich des § 17 EEffG herausgenommen werden.

Die Möglichkeit des rückwirkenden Inkrafttretens von Methoden steht zum Gesetz im Widerspruch, sie darf jedenfalls nicht zum Nachteil eines Verpflichteten stattfinden (Erläuterungen zu § 14 Abs 1).

Zu § 14 Abs 4: Unrichtig ist die schwammige Erläuterung aus der man schließen kann, dass Maßnahme übertragen sein müssen, um nicht dem Verfall am 14.2. zum Opfer zu fallen.

Zu § 15 Abs 5: Aliquote Anrechnung bei Förderungen statt Zustimmungsbedürftigkeit ist nicht gesetzeskonform, das kann nur gelten, wenn es keine anderslautende Vereinbarung gibt.

Zu den §§ 20 und 21, Anlage 1a und zu den meisten Methoden gibt es keine Erläuterungen.

Ich ersuche um Ihre Stellungnahmen bis **11. November 2015** an cristina.kramer@wko.at.

Wir ersuchen die Fachorganisationen, insbesondere die ihre Mitglieder betreffenden Methodenbeschreibungen genau zu prüfen, und gegebenenfalls zielführende Verbesserungen als Formulierungsvorschläge zu übermitteln.

Freundliche Grüße

Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer
Abteilungsleiter